

Bundesverfassungsgericht schafft Verbot ab

Sterbehilfe einstweilen wieder legal?

RA Kristin Memm

Das Verfassungsgericht hat die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung von Selbsttötung, die auch viele Ärzte bedrohte, revidiert. Damit steht der Sterbehilfe strafrechtlich aktuell nichts entgegen. Der Gesetzgeber hat aber Spielraum für ein neues, tragfähiges Verbot.

Der § 217 Strafgesetzbuch (StGB) stellte noch bis vor Kurzem das geschäftsmäßige Gewähren, Verschaffen oder Vermitteln einer Gelegenheit zur Selbsttötung unter Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Geschäftsmäßig ist ein Tun, wenn es auf Wiederholung angelegt ist, also wenn von Anfang an die Absicht besteht, in einem ähnlichen Fall wieder so zu handeln. Ganz sicher war damit die Berufsausübung für professionelle Sterbehelfer

untersagt. Aber auch in der Palliativmedizin entstand große Unsicherheit, was die Begriffe „Gewähren, Verschaffen oder Vermitteln“ bedeuten und wann eine Wiederholungsabsicht besteht.

So war es lange umstritten, ob man das sogenannte „Sterbefasten“, also den freiwilligen Verzicht auf Essen und Trinken (FVET), palliativ begleiten kann, ohne sich nach § 217 StGB strafbar zu machen [1]. Im Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht nun entschie-

den, dass §217 StGB nicht mit unserer Verfassung vereinbar ist [2].

Dabei betonten die Richter, dass das Ziel des Gesetzgebers durchaus legitim gewesen war. Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung hatte verhindern sollen, dass sich die Suizidhilfe zu einem „Dienstleistungsangebot der gesundheitlichen Versorgung“ entwickelt. Die gesellschaftliche Normalisierung des assistierten Suizids, so die Begründung des Gesetzes, könne Menschen dazu verleiten, sich das Leben zu nehmen [3].

Begründung des § 217 StGB war grundsätzlich in Ordnung

Das Gericht hat diese These geprüft und im Grundsatz gebilligt. Die Richter erkannten empirische Daten an, denen zufolge die Mehrzahl der Suizidwünsche nicht dauerhaft sind oder auf einer psychischen Erkrankung beruhen. Insbesondere alte und kranke Menschen könnten sich durch Angebote von Sterbehilfevereinen, die Normalität suggerieren, zur Selbsttötung verleiten lassen oder gedrängt fühlen [4].

Für das Gericht stand damit fest, dass von einer Zulassung der geschäftsmäßigen Sterbehilfe tatsächlich eine Gefahr für das Leben und die autonome Selbstbestimmung ausgeht und dass es im Grunde ein legitimes Ziel staatlichen Handelns ist, dieser Gefahr zu begegnen [5]. Die Richter gingen sogar so weit zu bestätigen, dass der § 217 StGB durchaus geeignet war, dieses Ziel zu erreichen. Denn wenn die geschäftsmäßige Sterbehilfe generell verboten ist, gibt es auch keine Gefahr, dass ein gesellschaftlicher Druck entsteht.

Der Senat beanstandete auch nicht, dass es sich bei der Norm um ein sogenanntes Gefährdungsdelikt handelte, also schon das Anbieten von Sterbehilfe ausreichte, um sich strafbar zu machen.



© CandyBox Images / Fotolia (Symbolbild mit Fotomodellen)

Jeder hat das Recht auf ein selbstbestimmtes und würdevolles Sterben.

Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte

All diesen Überlegungen stand jedoch der letzte Schritt der Prüfung entgegen. Die Verfassungsrichter erklärten, dass das Recht, seinem Leben ein Ende zu setzen, unabdingbarer Teil der Menschenwürde und des Rechts auf Selbstbestimmung ist. Dieses Recht steht nicht zur Disposition des Gesetzgebers.

Indem er die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung mit dem § 217 StGB ausnahmslos unter Strafe gestellt hatte, hatte er das Recht, sich das Leben selbst zu nehmen, faktisch vollständig ausgehöhlt. Die Richter gehen davon aus, dass dem suizidwilligen Menschen keine Möglichkeit zum würdevollen und selbstbestimmten Tod mehr bleibt, wenn er nicht die Hilfe eines Arztes oder eines Sterbehilfereins in Anspruch nehmen darf. Sie verweisen darauf, dass Ärzte schon aufgrund des berufsrechtlichen Verbots in der Regel keine Sterbehilfe leisten würden. Auch der Weltärztebund hat sich klar dagegen gestellt, dies als ärztliche Aufgabe zu begreifen. Betroffene werden also nur schwer Ärzte finden, die ihnen beim Suizid helfen.

Kein Zwang zur Palliativmedizin

Die Palliativmedizin als Standardoption kann nach Ansicht der Richter nur ein Angebot sein. Der suizidwillige Patient darf nicht dazu verpflichtet werden, sie an Stelle des Suizids wählen zu müssen. Er muss selbstbestimmt entscheiden dürfen. Und letztlich gibt es ihm seine Selbstbestimmung auch nicht zurück, wenn er auf ausländische Sterbehilfevereine verwiesen wird.

Daraus schließen die Verfassungsrichter, dass suizidwillige Menschen aufgrund von § 217 StGB faktisch keine Möglichkeit hatten, von ihrem Recht auf Selbsttötung Gebrauch zu machen. Auch wenn das Verbot ein legitimes Ziel verfolgt und geeignet ist, dieses zu erreichen, ist die Bestimmung unverhältnismäßig, da sie die Grundrechte der Betroffenen zu stark einschränkt [6].

Das Gericht ist der Ansicht, dass es ein ebenso geeignetes, aber milderer Mittel gibt, um die Betroffenen vor einem Missbrauch und einer „Normalisierung von Sterbehilfe“ zu schützen. Dieses mildere Mittel ist ein Sterbehilfegesetz, wel-

ches die Suizidassistenz grundsätzlich zulässt, aber regulierend einschränkt.

Neuregelung der Sterbehilfe

Was bei der Gestaltung eines künftigen Gesetzes zu beachten ist, haben die Richter in ihrem Urteil bereits angesprochen [7]. Es muss verboten bleiben, den Betroffenen in seinem Suizidwunsch zu unterstützen, wenn dieser Wunsch aus einem gesellschaftlichen Druck oder einer psychischen Erkrankung heraus entstanden ist. Die Freiwilligkeit und Dauerhaftigkeit des Suizidwunsches muss feststehen, er soll von einer „inneren Festigkeit“ geprägt sein. Der Suizidwillige muss außerdem Handlungsalternativen zum Suizid erkennen, ihre jeweiligen Folgen bewerten und seine Entscheidung in Kenntnis aller Umstände und Optionen treffen.

Die Aufklärung des Betroffenen durch einen Arzt wird also eine große Rolle in einem neuen Gesetz spielen. Es wird Fristen geben, die der Betroffene zwischen dem Aufklärungsgespräch und der Selbsttötung abwarten muss. Möglicherweise folgt nach Ablauf der Frist noch ein zweites Aufklärungsgespräch. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird der Betroffene ein fachärztliches Gutachten über seine Einwilligungsfähigkeit und die Ernsthaftigkeit sowie Beständigkeit seines Suizidwunsches einholen müssen. Sicher wird der Gesetzgeber auch die Werbung für Suizidhilfe verbieten und klarstellen, dass ein Arzt nicht gegen seinen Willen dazu verpflichtet werden kann, Hilfe zu leisten.

Einen konkreten Gesetzentwurf gibt es noch nicht. Das Bundesministerium für Gesundheit hat im April einige Fachgesellschaften um Stellungnahmen gebeten, und es existiert ein von Ärzten und Juristen formulierter Vorschlag zur Neuregelung des assistierten Suizids, der sich an die im US-Bundesstaat Oregon bestehende Regelung anlehnt. Wie das neue Gesetz aussehen wird, bleibt aber spekulativ, und wann es kommt, ist derzeit nicht vorhersehbar.

Bis dahin steht das Strafrecht einer Hilfe beim Suizid nicht entgegen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Berufsaufsicht die Grenzen des ärztlichen Berufsrechts nun wieder enger ziehen wird. In jedem Fall verboten bleibt die Tötung

eines Menschen, auch dann wenn er das ausdrücklich und ernsthaft verlangt (§ 216 StGB).

Literatur:

1. vgl. Radbruch L, Münch U, Maier BO. Palliativmedizin: Umgang mit Sterbewünschen. Dtsch Arztebl. 2019;116:A-1828
2. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020, Az.: 2 BvR 2347/15
3. Deutscher Bundestag, Drucksache 18/5373; S. 2
4. Deutscher Bundestag, Drucksache 18/5373; S. 2, 8, 11, 13, 17
5. BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2020; Az.: 2 BvR 2347/15; Rn. 227, 242 ff.
6. BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2020; Az.: 2 BvR 2347/15; Rn. 218, 270 ff.
7. BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2020; Az.: 2 BvR 2347/15; Rn. 242 bis 247



Rechtsanwältin Kristin Memm, Kanzlei KM
Wiesenbach 11, D-99097 Erfurt
mail@kanzleikm.de
www.kanzleikm.de

Fazit für die Praxis

- Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) garantiert das Recht auf Leben. Eine Pflicht zum Leben gibt es dagegen nicht. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Dies schließt die Freiheit ein, sich hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen. Niemand kann aber verpflichtet werden, Suizidhilfe zu leisten.
- Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB) verfolgte das legitime Ziel, den Gefahren einer „gesellschaftlichen Normalisierung“ des Suizidgedankens zu begegnen. Die Einschränkung der Suizidwilligen war jedoch zu intensiv und deshalb nicht verhältnismäßig. Den Betroffenen blieb faktisch keine Möglichkeit, ihr Recht auf ein selbstbestimmtes und würdevolles Sterben umzusetzen.
- Es ist nun Aufgabe des Gesetzgebers, ein Sterbehilfegesetz zu schaffen und klar zu regeln, wer unter welchen Voraussetzungen Hilfe bei der Selbsttötung leisten darf. Die Tötung auf Verlangen bleibt verboten.